

- Es besteht oder entwickelt sich eine bestimmte Struktur, wobei die Anforderungen in dieser Hinsicht nicht au hoon gestellt werden können» Die Struktur ist unter anderem vom Entwicklungsgrad der Gruppe abhängig und nicht immer deutlich zu erkennen*

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur gibt es bisher noch keine hinreichenden Aussagen zur Problematik der staatsfeindlichen Gruppe, und das Gesetz selbst enthält keine Legaldefinition* Bisherige Veröffentlichungen beschäftigen sich mit der Klärung des Begriffes der "Gruppe" im allgemeinen, sie sind aber für den Gruppenbegriff im Sinne des § 107 StGB noch nicht ausreichend* ^

Das Tatbestandsmerkmal "eine staatsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen" ist ein wesentliches Merkmal der staatsfeindlichen Gruppe und grenzt sie gleichzeitig von anderen Gruppen, deren Tätigkeit z*B* gegen die staatliche und öffentliche Ordnung gerichtet ist, ab (§§ 214 (2), 215 StGB). Eine solche staatsfeindliche Tätigkeit hat sich die Gruppe im Sinne des § 107 StGB im allgemeinen dann zum Ziel gesetzt, wenn sich die Täter auf der Grundlage ihrer staatsfeindlichen Einstellung miteinander verbunden und den Entschluß gefaßt haben, als Gruppe eine staatsfeindliche Tätigkeit zu realisieren* ^

Die Zielstellung der Gruppe muß dabei auf die Durchführung solcher Handlungen gerichtet sein, die eine Verletzung von Tatbeständen der Verbrechen gegen die DDR sind* Es ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, daß die Gruppe bereits konkrete, detaillierte Vorstellungen darüber besitzt, welohes Verbrechen gegen die DDR sie durchführen will* So ist das tatbestandsmäßige Erfordernis der Zielstellung einer staatsfeindlichen Tätigkeit bereits dann erfüllt, wenn die Gruppe z*B. gewaltsame Maßnahmen plant, die sich gegen Repräsentanten der DDR, gegen die Staatsgrenze oder gegen ¹

1) Vgl* Seidel/Lupke, Zum Begriff "Gruppe" im neuen StGB, in: NJ 1968, S* 496 ff.

2) Vgl. auch Le hr kommen tar zum Strafrecht, Allgemeiner Teil, zu § 22 St@, S. 128